



Bereich: Einwohner- und Ausländerwesen, Bürgerbüro
Az: 33
Datum: 10. Mai 2012

2012/101
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	13.06.2012	

Betreff

Weitergabe personenbezogener Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung;
hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Friedenskreises CR vom 30.03.2012 u n d
Antrag der Ratsfraktion "Die Linke" vom 09.04.2012

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 beschließt, entsprechend der Anregung der Antragsteller ein Formular zur Erklärung eines Widerspruchs gem. § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel einzustellen.

Die persönliche Unterrichtung der betroffenen Personen über die Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung wird mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Sachverhalt

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz (WehRÄndG) wurden das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. MeldDÜV) geändert. Das Verfahren der Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) wurde neu geregelt. Die Änderungen traten am 01.07.2011 in Kraft.

Gem. § 58 Wehrpflichtgesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit in den Streitkräften zum freiwilligen Wehrdienst jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familiennamen
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Nach § 62 WPfIG war die Datenübermittlung nach § 58 WPfIG so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 übermittelt wurden.

Widerspruchsrecht

Bei der Datenübermittlung ist das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 18 Abs. 7 Satz 1 MMRG zu berücksichtigen. Soweit die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erfolgt keine Übermittlung. Die Meldebehörden sind aufgrund des § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG verpflichtet, die Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 WPfIG hinzuweisen.

- Der Hinweis erfolgt seit dem 01. Juli 2011 bei jeder Anmeldung.
- Er erfolgt zudem im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung.
- Nach § 25 MRRG war der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bis zum 31. August 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Castrop-Rauxel – Ausgabe 20 / 2011.

Das Bürgerbüro der Stadt Castrop-Rauxel setzt die Regelungen den rechtlichen Vorschriften entsprechend um.

Hinweis:

Eine Umfrage bei den Städten Recklinghausen, Herten, Waltrop, Gladbeck, Dortmund, Bochum und Herne hat ergeben, dass in diesen Städten das Verfahren wie in Castrop-Rauxel gehandhabt wird. Übereinstimmend wurde auf die bestehende Rechtslage verwiesen.

Auch im Hinblick auf die Finanzsituation der Stadt Castrop-Rauxel besteht angesichts der klaren rechtlichen Regelung keine Veranlassung zur Versendung eines gesonderten Anschreibens an die Betroffenen (freiwillige Leistung).

So wurde in der Vergangenheit auch bereits der Service eines Anschreibens an die Castrop-Rauxeler BürgerInnen mit dem Hinweis auf das Ablaufende der Gültigkeit des Personalausweises aus Kostengründen abgeschafft. Ebenfalls aus finanziellen Gründen wurde im Bürgerbüro – erste Anlaufstelle der BürgerInnen im Rathaus – auf die Pflege und Beschaffung von Blumenschmuck beendet.

Die Kosten für die rechtlich nicht notwendige Information der Betroffenen (ca. 700) würden sich jährlich auf rd. 600 Euro belaufen.

Bei der zurzeit in allen Bereichen durchgeführten Aufgabenkritik muss auf die beantragte Serviceleistung verzichtet werden.

Fazit:

Dem Antrag des Friedenskreises Castrop-Rauxel und der Ratsfraktion „Die Linke“ (Anlage 1 und 2)), die betroffenen Personen persönlich von der Übermittlung der Daten zu unterrichten, wird mangels Rechtsgrundlage nicht entsprochen.

Der Anregung, ein Formular zur Erklärung eines Widerspruchs gem. § 18 Abs. 7 des Melde-rechtsrahmengesetzes auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfügung zu stellen, wird gefolgt (siehe Anlage 3).